



Niederschrift über die 48. Sitzung des Marktgemeinderates am 11.09.2024 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 24.07.2024
- 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3.1 Bekanntgaben;
Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien FwZR. Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Eichhofen
- 3.2 Bekanntgaben;
Rathaus Markt Indersdorf zwischen Weihnachten und Silvester 2024 geschlossen
- 3.3 Bekanntgaben;
Voraussichtliche Sitzungstermine 2025
- 3.4 Bekanntgaben;
Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen 2026;
Festlegung des Wahltermins
- 4 Sachstandsbericht – Kläranlage BA 2C – Faulung
- 5 Vorstellung Planung: Bewegungsraum Kindergarten Regenbogenland
- 6 Bauleitplanung;
Umweltbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 und 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 II „Unteres Eisfeld“ im vorher kombinierten Verfahren nach §§ 13a und 13b Bau-gesetzbuch (BauGB);
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligung zur Umweltbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 215 a Abs. 3 BauGB;
Billigung der Planunterlagen und Empfehlung zur Veröffentlichung des Bebauungsplans im kombinierten Verfahren nach §§ 215 a i.V.m. 13a und 13 BauGB i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 **Bürgerfragestunde**

Sach- und Rechtslage:

Frau Irmgard Spicker bittet stellvertretend für mehrere anwesende Bewohner des „Unteren Marktes“ / Freisinger Straße um eine Stellungnahme bezüglich der Hochwassersituation am Gittersbach

Der **Vorsitzende** berichtet sehr umfangreich über die bereits eingeleiteten sowie die geplanten Maßnahmen zum angestrebten Hochwasserschutz im genannten Gebiet. Zusammenfassend ist hier zu nennen:

- Kontaktaufnahme mit Fachbehörden und Planungsbüros
- Erneute Aufnahme des Fördervorhabens "Konzept zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement" im gesamten Gemeindegebiet
- Erstellung von Rückhaltekonzepten am Gittersbach
- Bereits erfolgter Flächenerwerb am Gittersbach, außerhalb des Ortsgebiets sowie Klärung weiterer notwendiger Flächenerwerb

- Prüfung der potenziellen Standorte einer Geländeerhöhung am Gittersbach für den möglichen Bau von Rückhaltebecken in Zusammenarbeit mit einem Fachbüro, gegebenenfalls Prüfung der Förderfähigkeit
- Abstimmung mit der Kreisverwaltungsbehörde zu potenziellen Wasserrechtsverfahren
- Hinweis: Aufgrund rechtlicher Vorgaben, sehr zeitaufwendige Verfahren
- Bürgerinfo zu hochwasserangepasster Nutzungsänderung, hochwassersicherer Bauweise und ordnungsgemäße Gewässerbewirtschaftung
- Flyer Hochwasserschutz
- Angebot von Sandsäcken

Herr Hans Leber berichtet, dass sich am tiefsten Punkt in der Freisinger Straße nur ein sehr kleiner Einlaufschacht befindet. Er fragt an, ob dieser nicht vergrößert werden kann. Der **Vorsitzende** sichert hier eine gemeinsame Ortsbesichtigung zu, die Leiterin des technischen Bauamts, Frau Andrea Waltinger wird prüfen, ob an dieser Stelle etwas verbessert werden kann.

Anwohnerinnen des Angerwegs 12 und 14 berichten, dass vor ihren Anwesen Schmutzwasser bei jedem starken Regenereignis aus dem Kanal austreten und sich im gesamten Hof und Garten ausbreitet. Der **Vorsitzende** sichert zu, dass das gemeindliche Bauamt die Situation vor Ort erkundet und gegebenenfalls das Problem beseitigt.

Abschließend bedankt sich der Vorsitzende für die offene und sachliche Diskussion.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 24.07.2024Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung wurde dem Marktgemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Marktgemeinderatsmitglieder haben Kenntnis vom Inhalt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der vorherigen öffentlichen Sitzung werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

**TOP 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse**Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 24.07.2024**TOP 20 Vergaben;
Sanierung Stauraumkanal Niederroth (KSR 13)**

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Sachverhalt und ermächtigte den Vorsitzenden zur Beauftragung der Firma Neulinger Bau GmbH

**TOP 20.1 Vergaben;
Beschaffung eines Großflächenmähers für den gemeindlichen Bauhof**

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Sachverhalt sowie von den vorgenannten Angeboten und beschloss, einen Großflächenmäher ISEKI SF237 incl. Frontsichelmähwerk sowie Gras- und Laubsauger bei der Firma Firma Ehrenleitner & Bucher GmbH, Markt Indersdorf zum Preis von 56.896,88 € (brutto) zu beschaffen.

**TOP 3.1 Bekanntgaben;
Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien FwZR. Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Eichhofen**Sach- und Rechtslage:

Der Markt wird das Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Eichhofen neu errichten. Am 19.08.2024 hat die Regierung von Oberbayern dem Markt den Bewilligungsbescheid über eine Projektförderung in Höhe von 121.000,00 € zugestellt.

TOP 3.2 **Bekanntgaben; Rathaus Markt Indersdorf zwischen Weihnachten und Silvester 2024 geschlossen**

Sach- und Rechtslage:

Auch dieses Jahr wird das Rathaus Markt Indersdorf in der Zeit von 27.12. bis 30.12.2024 geschlossen bleiben.

Dadurch soll der Verbrauch von Gas und Strom soweit wie möglich reduziert werden.

Bitte berücksichtigen Sie diese Schließtage bei einem geplanten Rathausbesuch.

TOP 3.3 **Bekanntgaben; Voraussichtliche Sitzungstermine 2025**

Sach- und Rechtslage:

Unter Berücksichtigung der Schulferien werden die nachfolgend aufgeführten voraussichtlichen Sitzungstermine für den Marktgemeinderat und seine Ausschüsse im Jahr 2025 vom Vorsitzenden festgelegt und zur Kenntnis gegeben:

Marktgemeinderat *	Bauausschuss *
Mittwoch, 22.01.2025	Montag, 20.01.2025
Mittwoch, 19.02.2025	Montag, 24.02.2025
Mittwoch, 26.03.2025	Montag, 31.03.2025
Mittwoch, 30.04.2025	Montag, 28.04.2025
Mittwoch, 21.05.2025	Montag, 26.05.2025
Mittwoch, 25.06.2025	Montag, 23.06.2025
Mittwoch, 30.07.2025	Montag, 28.07.2025
Mittwoch, 17.09.2025	Montag, 15.09.2025
Mittwoch, 22.10.2025	Montag, 20.10.2025
Mittwoch, 19.11.2025	Montag, 10.11.2025
Mittwoch, 10.12.2025	Montag, 15.12.2025
Mittwoch, 17.12.2025 (Jahresausklang 2025)	
	Umweltausschuss *
	Montag, 10.03.2025
	Montag, 27.10.2025
Jugendausschuss *	Hauptausschuss *
Montag, 05.05.2025	HA Sitzungen werden nach Bedarf
	eingeladen. Sie finden wie gewohnt
Sozialausschuss *	montags statt.
Montag, 13.10.2025	

* *Beginn jeweils um 19.00 Uhr*

Darüber hinaus behält sich der 1. Bürgermeister insbesondere nach eigenem Ermessen gemäß Art. 56 Abs. 2 GO und § 22 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 GO vor, Marktgemeinderats-sitzungen sowie Ausschusssitzungen einzuberufen, wenn die Geschäftslage (der ordnungsgemäße Gang der Geschäfte) es erfordert.

**TOP 3.4 Bekanntgaben;
Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen 2026;
Festlegung des Wahltermins**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 09.08.2024 gibt die Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, die Bekanntgabe der Staatsregierung für den Wahltermin der nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen bekannt.

Termin für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2026

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 25. Juli 2024, Az. B1-1367-4-27

Die Bayerische Staatsregierung hat auf Grund des Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes als Wahltag für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2026

Sonntag, den 8. März 2026

festgesetzt.

TOP 4 Sachstandsbericht – Kläranlage BA 2C – Faulung

Sach- und Rechtslage:

Die Leiterin des Technischen Bauamts, Frau Andrea Waltinger, präsentiert den Stand der Bauarbeiten (siehe Anlage).

TOP 5 Vorstellung Planung: Bewegungsraum Kindergarten Regenbogenland

Sach- und Rechtslage:

Im Regenbogenland ist es möglich, im derzeitigen Bewegungsraum eine weitere Gruppe zu installieren, um weitere Betreuungsmöglichkeiten anbieten zu können. Dazu ist erforderlich, einen neuen Bewegungsraum zu erstellen.

Der Bestandsbau besteht im Grundgerüst aus Containern, die mit Trockenbau ausgebaut und außen mit Holzverschaltung versehen sind. Daher ist jeder Eingriff in den Bestand ungünstig.

Der Architekt Herr Obeser hat einen Entwurf für eine Erweiterung vorbereitet, der vorgestellt wird.

Der Bau ist in Form einer Modulbauweise (z. B. Holzständerbauweise o. ä.) auf Ortbeton-Streifenfundamenten geplant.

Die grobe Kostenschätzung für die Erweiterung beläuft sich auf 192.000 €

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Entwurf ohne Änderungen zu.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

**TOP 6 Bauleitplanung;
Umweltbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 und 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 II „Unteres Eisfeld“ im vorher kombinierten Verfahren nach §§ 13a und 13b Baugesetzbuch (BauGB);
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligung zur Umweltbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 215 a Abs. 3 BauGB;
Billigung der Planunterlagen und Empfehlung zur Veröffentlichung des Bebauungsplans im kombinierten Verfahren nach §§ 215 a i.V.m. 13a und 13 BauGB i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

Sach- und Rechtslage:

In der 29. Sitzung des Marktgemeinderates am 14.12.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 und 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 II „Unteres Eisfeld“ gefasst. Gleichzeitig hat der Marktgemeinderat am 14.12.2022 beschlossen, dass das Aufstellungsverfahren im kombinierten Verfahren gemäß §§ 13a und 13b Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wird.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit dem Urteil vom 18. Juli 2023 (BVerwG 4 CN 3.22) entschieden, dass das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB dem europäischen Recht widerspricht. Begonnene Bauleitplanverfahren müssten demnach in das Regelverfahren überleitet werden.

In der 37. Sitzung des Marktgemeinderates am 24.07.2023 wurde der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.07.2023 gebilligt. Gleichzeitig wurde unter anderem beschlossen, dass auf Grundlage der §§ 13a und 13b BauGB die öffentliche Auslegung gem. § 13a und § 13b i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und die Behördenbeteiligung gem. § 13a und § 13b i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden kann, welche nach Überleitung in das Regelverfahren der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB entsprechen.

Die Öffentlichkeit wurde mittels frühzeitiger öffentlicher Beteiligung von der Planung in Kenntnis gesetzt, gleichzeitig wurde den Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbarkommunen Gelegenheit gegeben, zur Planung Stellung zu nehmen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde dabei am 27.07.2023 öffentlich bekanntgemacht, die Beteiligung fand in der Folge in der Zeit vom 04.08.2023 bis einschließlich 08.09.2023 statt. Die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen erfolgte in der Zeit vom 27.07.2023 bis einschließlich 08.09.2023, wobei die Stellen aufgefordert wurden, bis 08.09.2023 eine Stellungnahme abzugeben.

Ab dem 01.01.2024 trat § 215a BauGB zur Beendigung von Bebauungsplanverfahren und als ergänzendes Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b BauGB in Kraft. Die laufenden § 13b Verfahren können mit der Durchführung eines ergänzenden beschleunigten Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB, wenn sich aufgrund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben, bis 31.12.2024 abgeschlossen werden. Für den südlichen Geltungsbereich der 6. Ände-

rung des Bebauungsplans Nr. 12 „Unteres Eisfeld“, welcher im Verfahren nach § 13b BauGB begonnen wurde, ist somit eine umweltbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Geltungsbereiche, die gleichzeitig im kombinierten Verfahren nach § 13a BauGB begonnen wurden, bleiben in dieser Umweltbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unberücksichtigt.

Die Umweltbezogene Einzelfallprüfung nach § 215a i. V. m. 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Anlage 2 BauGB wurde am 28.02.2024 erstellt. Das Ergebnis der Umweltbezogenen Einzelfallprüfung bestätigt, dass die Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat und damit die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB als zulässig gelten. Dem Ergebnis der Umweltbezogenen Einzelfallprüfung stimmte die Untere Naturschutzbehörde am 16.05.2024 zu. Die Umweltbezogene Einzelfallprüfung wurde am 24.07.2024 im Marktgemeinderat gebilligt.

Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 06.08.2024 bis 23.08.2024 Gelegenheit gegeben zur Umweltbezogenen Einzelfallprüfung Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen werden den Mitgliedern des Marktgemeinderates zur Verfügung gestellt und finden auch Eingang in die Sitzungsvorlage und damit in das Protokoll. Grundlage für die Abwägung sind jedoch die jeweiligen Schreiben in ihrer ungekürzten Originalfassung. Alle Unterlagen zum Verfahren werden dauerhaft bei den Verfahrensunterlagen zu diesem Bebauungsplan aufbewahrt.

Zum Sitzungsablauf:

Die beauftragten Planer haben zusammen mit der Verwaltung zu sämtlichen Stellungnahmen im Verfahren nach § 215 a Abs. 3 BauGB Beschlussvorschläge erarbeitet (Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren, Ziffern I. bis III.). Dem Marktgemeinderat wird vorgeschlagen, dass jeweils die Einzelabstimmung erfolgt.

Beschlussvorschläge der Verwaltung (Einzelbeschlüsse, Ziffern I. bis III.):

I. Schreiben von Behörden und Trägern öffentlicher Belange *ohne* Anregungen oder Einwände

- I.1 Wasserwirtschaftsamt München, E-Mail vom 14.08.2024, Az.: -
- I.2 Landratsamt Dachau, Fachbereich Umweltrecht, E-Mail vom 21.08.2024, Az.: -
- I.3 Landratsamt Dachau, Fachbereich Untere Naturschutzbehörde, E-Mail vom 21.08.2024, Az.: -

Weitere Schreiben ohne Stellungnahme oder Einwendungen sind innerhalb der Einwendungsfrist bis zum 23.08.2023 und darüber hinaus bis zum Tag der heutigen Sitzung des Marktgemeinderates am 11.09.2024 nicht eingegangen. Die Schreiben werden bei den Verfahrensakten dauerhaft aufbewahrt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange keine öffentlichen Belange durch die Planung berührt werden.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 (ohne MGR Ebert, MGR Westermair)

II. Schreiben von Behörden und Trägern öffentlicher Belange *mit* Anregungen oder Einwänden

II.1 Regierung von Oberbayern, E-Mail vom 14.08.2024, Az.: ROB-2-8314.24 01 DAH-8-17-7

„...“

die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde zu o.g. Bauleitplanung mit Schreiben vom 04.08.2023 bereits Stellung genommen. Darin stellten wir fest, dass die Planungen als Maßnahme der verdichtenden Innenentwicklung vor dem Hintergrund der Erfordernisse zum Flächensparen grundsätzlich zu begrüßen ist. Verwiesen wurde auf die Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Glonnaue sowie den regionalen Biotopverbund und die Notwendigkeit einer entsprechenden Berücksichtigung in der Begründung. Im Ergebnis standen die Planungen bei entsprechender Berücksichtigung bzw. Beachtung der gegebenen Hinweise den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Die Planungen liegen nun mit Stand 28.02.2024 zur Vorprüfung des Einzelfalls erneut vor. Die Vorprüfung geht u.a. auf Ziele und Maßnahmen für Gewässer und Feuchtgebiete sowie den Artenschutz im Umgriff des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets sowie des regionalen Biotopverbunds ein, beruft sich jedoch in Bezug auf die Betroffenheit der Belange auf geringfügige Arrondierungen des Siedlungsgefüges, da bereits größere Anteile des Planumgriffs als Wohnbauflächen dargestellt sind und ein Lückenschluss erfolgt, der die Flucht des bestehenden Siedlungsrandes fortsetzt. Der Abstand zum Fließgewässer wird nicht reduziert. In Bezug auf die Biotopverbundachse des Rothbachs wird daher laut Unterlagen keine absperrende oder isolierende Wirkung erwartet. Ortsrandeingrünung bzw. Gehölz- und Baumpflanzungen sind vorgesehen und werden begrüßt. Die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets sowie des Biotopverbunds (RP 14 B I 1.2, RP 14 B I G 1.2.1, RP 14 B I Z 1.3.3) kann demzufolge nach aktuellem Stand der Unterlagen angenommen werden. Sie ist in der Begründung zur Bauleitplanung bzw. in den Festsetzungen entsprechend auszuführen.

In Bezug auf die wasserwirtschaftlichen Belange wird auf die zuständige Fachstelle verwiesen. Die Minimierung der Versiegelung auf das notwendige Maß wird begrüßt. Festsetzungen hierzu werden empfohlen, sowohl um der Funktionsfähigkeit des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Glonnaue Rechnung zu tragen wie auch im Hinblick auf die Notwendigkeit, die räumlichen Auswirkungen von Klimaänderungen und von klimabedingten Naturgefahren bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (LEP 1.3.2 G).

Die Planungen stehen bei entsprechender Berücksichtigung bzw. Beachtung der gegebenen Hinweise den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin grundsätzlich nicht entgegen.

...“

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Regelungsdichte im Bebauungsplanentwurf vom 24.07.2024 wird als ausreichend erachtet. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 (ohne MGR Ebert, MGR Westermair)

II.2 LBV - Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Dachau, E-Mail vom 17.08.2024, Az.: -

„...“

Zusammenfassung des Einwands:

Das Plangebiet soll als ein durch Hochwasser gefährdetes Gebiet deutlich gekennzeichnet werden und auf die Gefahren hingewiesen werden.

In der vorliegenden Fassung der umweltbezogenen Einzelfallprüfung wird das Plangebiet lediglich als "wassersensibler Bereich" eingestuft. (S.11 Punkt 2.4.2). Der Begriff "wassersensibel" kann bei oberflächlicher Betrachtung missverständlich aufgefasst werden. Das gesamte Einzugsgebiet des Rothbachs ist "wassersensibel" aufgrund möglicher Überschwemmungen und Überspülungen. Tatsächlich muss in "wassersensiblen Bereichen" mit einer Beeinträchtigung der Nutzung gerechnet werden.

...“

”...“

Einwand: Das Plangebiet soll als ein durch Hochwasser gefährdetes Gebiet deutlich gekennzeichnet werden und auf die Gefahren hingewiesen werden.

In der vorliegenden Fassung der umweltbezogenen Einzelfallprüfung wird das Plangebiet lediglich als "wassersensibler Bereich" eingestuft. (S.11 Punkt 2.4.2).

Der Begriff "wassersensibel" kann bei oberflächlicher Betrachtung missverständlich aufgefasst werden. Das gesamte Einzugsgebiet des Rothbachs ist "wassersensibel" aufgrund möglicher Überschwemmungen und Überspülungen. Tatsächlich muss in "wassersensiblen Bereichen" mit einer Beeinträchtigung der Nutzung gerechnet werden.

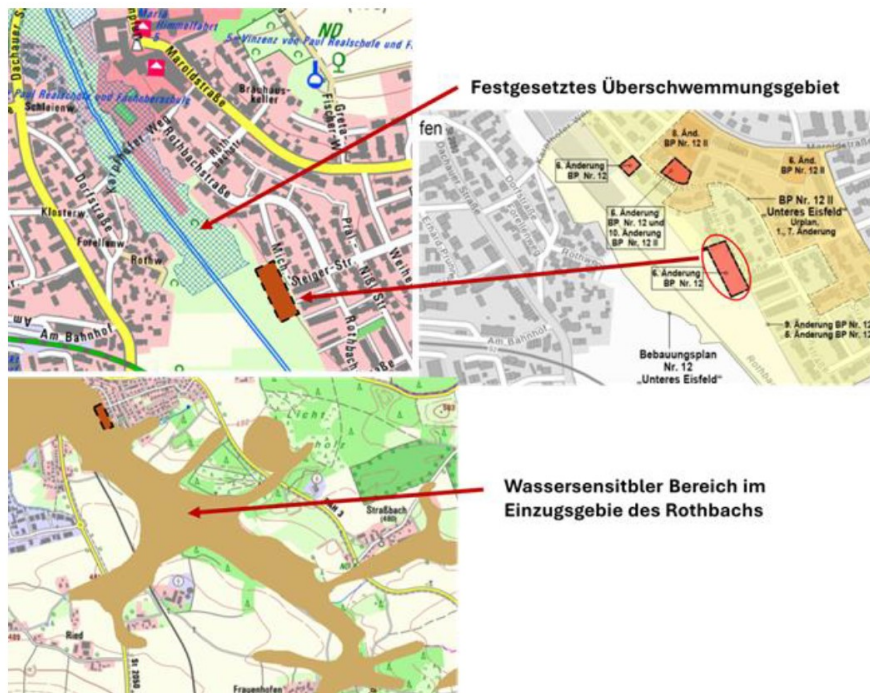
Begründung: In wassersensiblen Bereichen können Gewässer über die Ufer treten. Es kann zeitweise zu hohen Wasserabflüssen aus den Randbereichen in die Niederungen kommen oder hoch anstehendes Grundwasser auftreten.

Die aktuell stattfindenden Starkregenereignisse und die durch Forschung gestützten Prognosen zeigen, Hochwasser und Überflutungen werden insbesondere bei kleinen Bächen plötzlich und öfter auftreten und sie über die Ufer treten lassen, da diese weniger im Fokus von größeren Schutzmaßnahmen stehen. Nach wie vor fehlen Rückhaltemaßnahmen. Bis heute werden Bäche und Gräben nach der Doktrin der "Entwässerung" angelegt und instandgehalten.

Es gibt bisher wenig Ambitionen, präventive Maßnahmen zur Wasserrückhaltung in der Fläche umzusetzen. Dies wäre aber wichtig, als durch Bodenverdichtung der Intensivlandwirtschaft, Flächenversiegelung durch Straßen und der Bebauung allgemein, mit vermehrtem Oberflächenabfluss in die Bäche und Gräben zu rechnen ist. Dh. es kommt zu lokalen, plötzlich auftretenden Sturzfluten und Hochwasserereignissen.

Bemerkenswert: Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet endet kurz vor dem Plangebiet. Link zum GeoPortal. Es stellt sich die Frage, warum das festgesetzte Überschwemmungsgebiet für 100-jährige Hochwasserereignisse trennscharf und unmittelbar vor dem Plangebiet endet. Zumal anhand der flachen Topografie in der Talaue, der auf Entwässerung ausgelegten Anlage des Rothbaches und der oben genannten zunehmenden Tendenz zu Starkregenereignissen es naheliegend scheint, dass das Plangebiet betroffen sein wird.

Im Sinne der Daseinsvorsorge wäre es gegeben, auf die zunehmende Gefahr von Überschwemmungen einzugehen und die offensichtlich erhöhte Gefahr im Planungsgebiet deutlich aufzuzeigen. Z.B. durch die Darstellung eines Profilschnitts der Talaue.



Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Vorab ist anzumerken, dass das Wasserwirtschaftsamt München mit der Rückmeldung zur umweltbezogenen Einzelfallprüfung keine Einwände oder Anmerkungen geäußert hat.

Das angrenzende Überschwemmungsgebiet (HQ 100) des Landkreises Dachau umfasst Bereiche an der Glonn, dem Rothbach und dem Höfaer Bach in den Gemeinden Petershausen, Vierkirchen, Weichs, Markt Indersdorf, Schwabhausen, Erdweg, Odelzhausen und Pfaffenhofen a. d. Glonn, wurde 2007 ermittelt und 2015 festgesetzt. Die scharfe Kante der räumlichen Abgrenzung des festgesetzten Überschwemmungsgebiets zeigt den Umfang der damals getätigten Hochwasserberechnungen. Es ist anzunehmen, dass entlang vom Rothbach ein faktisches Überschwemmungsgebiet vorliegt, welches noch nicht exakt abgegrenzt wurde. Das angrenzende festgesetzte Überschwemmungsgebiet endet in der Nähe des Untersuchungsbereiches der Einzelfallprüfung an den Geländehöhen von ca. 467,80 m üNN. Die südwestliche Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (und der Einzelfallprüfung) weist entsprechend der Bestandsvermessung Höhen von ca. 468,00 m ü.NN auf. Das aktuelle Hochwasserereignis 2024 in Markt Indersdorf zeigte, dass die Roth zwar überflutet, jedoch das Plangebiet nicht betroffen war. Auf Videoaufnahmen aus den Drohnenbefliegungen - z.B. auf youtube von AeroFotografie, 02.06.2024 - wird verwiesen. Dieses Hochwasserereignis hat an der Glonn Wasserhöhen deutlich über dem errechneten Wasserspiegel des HQ 100 verursacht.

Die Definition für „wassersensible Bereiche“ ist durch das Bayerische Landesamt für Umwelt vorgegeben: *„Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und werden anhand der Moore, Auen, Gleye und Kolluvien abgegrenzt. Sie kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch: über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten*

kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein häufiges oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken. An kleineren Gewässern, an denen keine Überschwemmungsgebiete oder Hochwassergefahrenflächen vorliegen kann die Darstellung der wassersensiblen Bereiche Hinweise auf mögliche Überschwemmungen und hohe Grundwasserstände geben und somit zu Abschätzung der Hochwassergefahr herangezogen werden. Die wassersensiblen Bereiche werden auf der Grundlage der Übersichtsbodenkarte im Maßstab 1 : 25 000 erarbeitet. Diese Karten enthalten keine Grundstücksgrenzen. Die Betroffenheit einzelner Grundstücke kann deshalb nicht abgelesen werden. Die Darstellung der wassersensiblen Bereiche erfolgt in einem Maßstabsbereich von ca. 1 : 9 000 bis 1: 750 000.“ Insofern trifft der Begriff „wassersensibel“ für das Baugebiet zu. Es ist hier in erster Linie mit hoch anstehendem Grundwasser zu rechnen, was im Baugrundgutachten und in der Begründung bereits beschrieben wurde. Eine qualifizierte Abschätzung von noch selteneren Hochwasserereignissen ist auf dem derzeitigen Stand nicht möglich. Die Ausweisung von HQ-extrem-Flächen sowie Festsetzung von Überschwemmungsgebieten obliegt dem Wasserwirtschaftsamt.

Den Hinweis zu erforderlichen Maßnahmen zum Erfordernis einer flächigen Rückhaltung von Niederschlagswasser nimmt die Marktgemeinde zur Kenntnis, kann diesen jedoch nicht im Rahmen dieses Bebauungsplans bzw. der umweltbezogenen Einzelfallprüfung weiterverfolgen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 (ohne MGR Ebert, MGR Westermair)

III. Beschluss zur Billigung der Planunterlagen sowie der Durchführung einer Veröffentlichung des Bebauungsplans

Dem Marktgemeinderat wurden sämtliche im Verfahren eingegangene Stellungnahmen und Einwendungen zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat im Verfahren zur Umweltbezogenen Einzelfallprüfung nach § 215a i. V. m. 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Anlage 2 BauGB die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und abgewogen. Es ergeben sich keine Änderungen zur Umweltbezogenen Einzelfallprüfung. Damit darf die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 und 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 II „Unteres Eisfeld“ im kombinierten beschleunigten Verfahren nach §§ 215a und 13a BauGB aufgestellt werden.

Es ergeben sich keine Änderungen zur bisherigen Planung. Die Verwaltung hat den Bebauungsplanentwurf vom 24.07.2024 im Verfahren nach §§ 215a und 13a BauGB i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu veröffentlichen. Das Ergebnis ist dem Marktgemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 (ohne MGR Ebert, MGR Westermair)

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 12.09.2024

Franz Obesser
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung